

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Versicherungsmakler- und Versicherungsberater

rie:cover Versicherungsmakler- und Unternehmensberatungs GmbH

1. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die vorliegenden AGB gelten mit Erteilung eines jeden Vermittlungsauftrags an den Versicherungsmakler als vereinbart und bilden fortan eine für den Versicherungskunden und den Versicherungsmakler verbindliche Grundlage im Geschäftsverkehr zwischen beidem, sowie bei der Abwicklung der Geschäftsfälle.

2. Allgemeines

Der Versicherungsmakler vermittelt ohne Rücksicht auf eigene oder fremde Interessen, insbesondere unabhängig von den Interessen des Versicherungsunternehmens, Versicherungsverträge zwischen Versicherungskunden und Versicherungsunternehmen. Er hat dabei überwiegend die Interessen des Versicherungskunden zu wahren.

3. Pflichten des Versicherungsmaklers

3.1 Die Interessenswahrungspflicht des Versicherungsmaklers umfasst die fachgerechte Aufklärung und Beratung des Versicherungskunden über den zu vermittelnden Versicherungsschutz.
 3.2 Der Versicherungsmakler verpflichtet sich, dem Versicherungskunden den nach den Umständen des Einzelfalles bestmöglichen Versicherungsschutz zu vermitteln. Die diesbezügliche Interessenswahrungspflicht des Versicherungsmaklers ist, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde, örtlich auf Versicherungsgesellschaften mit Sitz in Österreich beschränkt.
 3.3 Der Versicherungsmakler ist, sofern der Kunde Konsument (§1 KSchG) ist, verpflichtet, diesem die durchgeführten Rechtshandlungen bekannt zu geben und eine Durchschrift der Vertragsklärung auszuhändigen, falls diese schriftlich erfolgte. Nach Abschluss des Versicherungsvertrages ist der Versicherungsmakler gegenüber Konsumenten weiters verpflichtet, die zugrundeliegende(n) Polizie(n) zu prüfen und diese dem Versicherungskunden samt den zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen auszuhändigen. Gegenüber Unternehmen treffen den Versicherungsmakler diese Pflichten nur dann, wenn eine entsprechende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.
 3.4 Der Versicherungsmakler ist nur dann zur Erbringung der Tätigkeiten nach § 28 Z.6 MaklerG (Unterstützung bei Eintritt des Versicherungsfalls) und Z.7 (laufende Überprüfung des Versicherungsvertrags) verpflichtet, wenn diesbezüglich eine schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.
 3.5 Die Tätigkeit des Versicherungsmaklers wird, soweit im Einzelfall nicht schriftlich Abweichendes vereinbart wurde, auf Österreich beschränkt.

4. Pflichten des Versicherungskunden

4.1 Der Versicherungskunde stellt dem Versicherungsmakler rechtzeitig, vollständig und wahrheitsgemäß sämtliche Informationen, Unterlagen und Daten zur Verfügung, die der Versicherungsmakler zur bestmöglichen Erfüllung seiner Vermittlungstätigkeit benötigt. Diese Informationspflicht umfasst auch die unverzügliche und unaufgeforderte Mitteilung jeglicher für die Versicherungsdeckung relevanter Veränderung, wie z.B. Änderung der Adresse, des Tätigkeitsbereichs, Beginn einer Auslandstätigkeit, Beendigung der Ausbildung der Kinder, etc.
 4.2 Der Versicherungskunde hat an der Risikoanalyse nach Kräften mitzuwirken. Insbesondere ist es Aufgabe des Versicherungskunden, die Versicherungssummen korrekt zu ermitteln und dem Versicherungsmakler bekanntzugeben. Sofern erforderlich hat der Versicherungskunde an einer Risikobesichtigung durch den Versicherungsmakler oder den Versicherungsunternehmer nach vorheriger Verständigung und Terminabsprache teilzunehmen.
 4.3 Der Versicherungskunde wird alle durch die Vermittlung des Versicherungsmaklers übermittelten Versicherungsdokumente auf sachliche Unstimmigkeiten und allfällige Abweichungen vom ursprünglichen Antrag überprüfen und dem Versicherungsmakler zur Berichtigung mitteilen.

5. Haftung des Versicherungsmaklers

5.1 Die Haftung des Versicherungsmaklers und seiner Erfüllungsgehilfen ist für die gesamte Geschäftsverbindung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Gegenüber Konsumenten gilt der Haftungsausschluss nur für andere als Personenschäden. Im Bereich der groben Fahrlässigkeit wird – außer gegenüber Konsumenten – eine Haftungshöchstgrenze von Euro 1.000.000,- vereinbart. Der Versicherungsmakler haftet, soferne der Versicherungskunde nicht als Konsument zu behandeln ist, jedoch höchstens im Umfang des eingetretenen Vertrauensschadens, soweit dieser durch die Haftpflichtversicherung des Versicherungsmaklers gedeckt ist.

5.2 Der Versicherungsmakler haftet nicht für solche Schäden, die aus der – dem Versicherungskunden obliegenden – Ermittlung der Versicherungssumme resultieren.

5.3 Der Versicherungskunde hat den Versicherungsmakler unverzüglich nach Kenntnis eines eingetretenen Schadens zu verständigen und alle Vorkehrungen in Entsprechung seiner Schadenminderungspflicht zu treffen. Der Versicherungskunde nimmt zur Kenntnis, dass ein von ihm oder für ihn durch den Versicherungsmakler unterfertigter Antrag noch keinen Versicherungsschutz bewirkt und der Annahme durch das Versicherungsunternehmen bedarf. Der Versicherungskunde nimmt weiters zur Kenntnis, dass zwischen Unterfertigung des Versicherungsantrages und dessen Annahme durch das Versicherungsunternehmen ein ungedeckter Zeitraum entstehen kann. Aus diesem Umstand kann keine Haftung des Versicherungsmaklers abgeleitet werden. Voraussetzung für ein Haftungsverhältnis des Versicherungsmaklers gegenüber dem Versicherungskunden ist das Vorliegen eines schriftlichen Vermittlungsauftrages. Aus mündlich erteilten Aufträgen kann – außer vom Konsumenten – keine Haftung des Versicherungsmaklers abgeleitet werden.
 5.4 Schadenersatzansprüche gegen den Versicherungsmakler verjähren innerhalb von 6 Monaten, nachdem der oder die Anspruchsberechtigten Schaden und Schädiger kannten oder kennen mussten (relative Verjährung), spätestens jedoch innerhalb von drei Jahren ab dem anspruchsbegründenden Schadensfall (absolute Verjährung). Gegenüber Konsumenten gilt sowohl für im Bereich der relativen, als auch im Bereich der absoluten Verjährung eine Frist von drei Jahren ab den jeweils zuvor genannten Zeitpunkten als vereinbart.

6. Provision – Honoraranspruch

6.1 Eine Provision steht dem Versicherungsmakler, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, seitens des Versicherungskunden nicht zu. Der Anspruch des Versicherungsmaklers auf den Ersatz von Baurauslagen bleibt durch diese Bestimmung unberührt.
 6.2 Sofern der Versicherungsmakler für den Versicherungskunden als Berater in Versicherungsangelegenheiten oder als Schadensberater tätig wird, gebührt dem Versicherungsmakler ein Honorar gemäß dem Honorartarif der Berater in Versicherungsangelegenheiten bzw. als Versicherungstreuhänder nach den Bestimmungen über das Schadenstreuhänder-Honorar.
 6.3 Für die Ab- und Anmeldungen von Fahrzeugen ist der Versicherungsmakler berechtigt, ein Honorar von bis zu Euro 40,- zu verlangen, den Umständen des Einzelfalls entsprechend.

7. Geheimhaltung – Datenschutz

7.1 Der Versicherungsmakler ist zur Verschwiegenheit verpflichtet, hat Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Versicherungskunden, die ihm im Rahmen seiner Beratungstätigkeit bekannt wurden, zu wahren und dem Versicherer nur solche Informationen weiterzugeben, welche zur Beurteilung des zu versichernden oder des versicherten Risikos notwendig sind.
 7.2 Der Versicherungskunde ist einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten automationsunterstützt vom Versicherungsmakler verarbeitet und in Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten an Dritte weitergegeben werden.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Änderungen und/oder Ergänzungen der AGB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftlichkeitgebot. Diese Bestimmung gilt nicht gegenüber Konsumenten.
 8.2 Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen oder Abschnitte des Bevollmächtigungsvertrages, sowie der AGB, berührt die Verbindlichkeit der restlichen Bestimmungen nicht.
 8.3 Erfüllungsort ist der Ort der Berufsniederlassung des Versicherungsmaklers. Bei Streitigkeiten ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht am Ort der Berufsniederlassung des Versicherungsmaklers anzurufen, sofern im Einzelfall keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen. Gegenüber Konsumenten ist das sachlich zuständige Gericht am Ort ihres Wohnsitzes, ihres gewöhnlichen Aufenthalts oder ihrer Beschäftigung zuständig.
 8.4 Ausdrücklich wird die Anwendung österreichischen Rechts mit Ausnahme internationaler Verweisungsnormen vereinbart.

Stand November 2025

Allgemeine Geschäftsbedingungen Unternehmensberatung

rie:cover Versicherungsmakler- und Unternehmensberatungs GmbH

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Leistungen der rie:cover Versicherungsmakler- und Unternehmensberatungs GmbH (in Folge rie:cover benannt) im Tätigkeitsbereich Beratung und Training. Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur verbindlich, wenn sie im Einzelfall vereinbart und schriftlich bestätigt werden.

2. Angebote und Vertragsabschluss

Angebote sind freibleibend und mangels anderer Angaben nicht länger als 14 Tage gültig. Der Vertrag gilt mit der schriftlichen Bestätigung des Kunden oder der rie:cover als wirksam abgeschlossen. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch die rie:cover.

3. Leistungserbringung

Die rie:cover ist berechtigt, die ihr obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte, u.a. selbständige Berater:innen, freiberufliche Kooperationspartner:innen, u. Ä. erbringen zu lassen. Zwischen den Kund:innen der rie:cover und den Dritten entsteht kein Vertragsverhältnis. Die für die rie:cover tätigen Dritten stehen in einer Vertragsbeziehung zur rie:cover, die Kund:innen sind daher nicht berechtigt, diese zur Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung zu veranlassen.

4. Leistungsfristen

Die Leistungstermine und -fristen bestimmen sich nach der Auftragsbestätigung. In Fällen höherer Gewalt ist die rie:cover berechtigt, Terminänderungen bekanntzugeben, ohne in Verzug zu geraten.

5. Honorar

Für die Beratungsleistungen der rie:cover wird ein Honorar gemäß Auftragsbestätigung vereinbart. Vorauszahlungen und Teilzahlungen können je nach Aufwand vereinbart werden. Zusätzlich werden folgende Auslagen in Rechnung gestellt: Reisekosten mit dem PKW werden pro km gemäß dem amtlichen Kilometergeld von derzeit EUR 0,42 abgerechnet. Als Ausgangspunkt der Reise gilt der Sitz der rie:cover oder ggf. der Wohnsitz der Berater:innen bzw. Kooperationspartner:innen. Reisekosten für Bahn (1. Klasse), Flug Taxi, öffentliche Verkehrsmittel, Garage, Mietwagen etc. werden gemäß Beleg weiter verrechnet. Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung der Berater:innen sind für die Dauer der Anreise am Tag vor der Veranstaltung bis zum Ende der Veranstaltung gemäß Belegen zu ersetzen, sofern nicht in der Auftragsbestätigung eine Pauschale vereinbart wurde.

6. Zahlungsbedingungen

Sämtliche Leistungen werden zuzüglich jeweils der gesetzliche vorgesehenen Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 20% USt. in Rechnung gestellt. Sofern sich nicht aus der Auftragsvereinbarung im Einzelfall Abweichendes ergibt, sind Rechnungen ohne Abzug nach Erhalt netto Kassa fällig. Im Verzugsfall ist die rie:cover berechtigt, Verzugszinsen und pauschale Betreibungskosten in gesetzlicher Höhe nach §§ 456, 458 UGB zu verlangen.

7. Stornokosten

Absagen bzw. Stornierung von vertraglich vereinbarten Leistungen haben in jedem Fall schriftlich zu erfolgen. In diesem Fall werden von der rie:cover folgende Stornokosten in Rechnung gestellt:

Storno ab Auftragserteilung bis 8 Wochen vor vereinbartem Arbeitsbeginn:
25% der Nettoauftragssumme;

Storno zwischen 8 und 4 Wochen vor vereinbartem Arbeitsbeginn:

50% der Nettoauftragssumme

Storno zwischen 4 und 2 Wochen vor vereinbartem Arbeitsbeginn:

75% der Nettoauftragssumme

Storno kürzer als 2 Wochen vor vereinbartem Arbeitsbeginn:

100% der Nettoauftragssumme Bereits bei der rie:cover entstandene Auslagen sind in jedem Fall zu 100% zu ersetzen.

8. Geheimhaltung/Datenschutz

Die rie:cover sowie ihre Kund:innen sind verpflichtet, alle den jeweils anderen Vertragspartner:innen betreffenden Informationen, die ihnen im Rahmen des Vertragsverhältnisses bekannt gewordenen sind und nicht allgemein bekannt sind, geheim zu halten und diese Verpflichtung auf ihre Mitarbeiter:innen und sonstige für sie tätige Dritte zu überbinden. Diese Verschwiegenheitspflicht gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

9. Datenschutz

Die im Rahmen des Vertragsverhältnisses erfassten personenbezogenen Daten von Kund:innen und deren Mitarbeiter:innen dienen der Erfassung und Abwicklung sowie der Rechnungslegung und sind somit zur Vertragserfüllung erforderlich. Die rie:cover behandelt diese Daten vertraulich und gibt sie nicht an Dritte weiter.

10. Schutz des geistigen Eigentums und Urheberrechte

Sämtliche Urheberrechte an den im Rahmen der Beratungstätigkeit durch die rie:cover erstellten Werken (Präsentationen, Entwürfe, Berichte, sonstige Dokumente, etc.) stehen der rie:cover zu. Den Kund:innen wird daran ein zeitlich und örtlich unbeschränktes Nutzungsrecht eingeräumt, das nicht auf Dritte übertragbar ist. Ein Recht auf Verwertung, Vervielfältigung und Verbreitung sowie Zurverfügungstellung ist davon ausdrücklich nicht umfasst. Die Verwendung der Werke, auch auszugsweise oder in Teilen davon, für andere Zwecke, insbesondere gewerblicher Art, ist ausdrücklich untersagt. Eine Haftung der rie:cover gegenüber Dritten ist ausgeschlossen.

11. Gewährleistung und Schadenersatz

Die rie:cover haftet nur für grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden. Die rie:cover haftet bei hybriden oder virtuellen Erbringungen von Beratungsleistungen nicht für die Verfügbarkeit und Störungsfreiheit der verwendeten Plattform und für keine bestimmte Qualität der Übertragung. Es gelten die jeweiligen Datenschutzbestimmungen der verwendeten Plattform. Bei der Beurteilung der Beratungsleistung sind in Hinblick auf deren Richtigkeit und Vollständigkeit Änderungen und Fortentwicklungen der allgemein anerkannten Berufsgrundsätze auf dem Gebiet der Unternehmensberatung, die nach dem Zeitpunkt der Erbringung der Beratungsleistung stattgefunden haben, nicht zu berücksichtigen. Nach Ablauf von 3 Monaten nach Beendigung der Beratungsleistung sind Ansprüche auf Mängelbehebung und Preisminderung ausgeschlossen.

12. Verzugsfolgen und Rücktritt

In Fällen höherer Gewalt oder anderer unvorhersehbarer und unabwendbarer Ereignisse wie Krankheit oder Unfall betreffend den oder die jeweilige Berater:in ist die rie:cover zu Terminverschiebungen berechtigt, ohne dadurch in Verzug zu geraten. Ein daraus diesbezüglicher Schadenersatzanspruch der Kund:innen wird ausgeschlossen. Die rie:cover ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, falls die Erbringung der Beratungsleistung aus Gründen, die in der Sphäre der Kund:innen liegen, unmöglich oder trotz Fristsetzung weiter verzögert wird; falls über das Unternehmen der Kund:innen ein gerichtliches Insolvenzverfahren eingeleitet oder ein Konkursantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird. Unbeschadet weiterer Schadenersatzansprüche ist die rie:cover berechtigt, Bezahlung der bereits erbrachten Leistungen zu verlangen bzw. erhaltene Anzahlungen einzubehalten.

13. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder ihrer Bestandteile unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien sind danach nach Treu und Glauben verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Ergebnis gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Korneuburg. Als Gerichtsstand wird das für den Bezirk Korneuburg jeweils sachlich zuständige Gericht vereinbart.

Stand November 2025